

zuvor¹²⁶⁾. Angriffe auf den Beginenstand schlechthin waren deshalb in späterer Zeit — etwa in der Verfolgung von 1374 — primär ein Angriff auf die Terziaren¹²⁷⁾ und damit stets mittelbar auf die Bettelmönche, die auch entsprechend reagierten.

Doch mit dieser grundsätzlichen Entscheidung, die die Entwicklung des Beginentums in Straßburg dauerhaft prägte, hörten weder dort noch anderswo die Konflikte zwischen Bettelmönchen und Weltklerikern und damit die Diskussion um die Erlaubtheit des Beginenstandes auf, noch war mit der Verfolgung extremer mystischer Spekulationen die Mystik zum Verstummen gebracht und blieben die ihr innewohnenden Kräfte für die Dauer unterdrückt¹²⁸⁾. Lenkte die heftige Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst, in die auch Straßburg mit einander widerstreitenden Kräftegruppierungen hineingezogen wurde, bis zur Jahrhundertmitte die Aufmerksamkeit der Beteiligten vom Beginenproblem ab, so läßt sich seit dem Regierungsantritt Karls IV. und seit dem Pontifikat des Reformpapstes Urban V. an der Zahl der päpstlichen, dann auch der kaiserlichen Erlasse, an der Bestellung von Inquisitoren und der wieder wachsenden Zahl von Inquisitionen und Visitationen eine zu-

¹²⁶⁾ Das ist eines der wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen von D. Phillips, vgl. bes. S. 219 ff.

¹²⁷⁾ In den Dokumenten des Jahres 1374 muß man die Terziaren als das primäre Angriffsziel noch durch Indizien erschließen; aber schon der wohl zu Anfang des 15. Jahrhunderts schreibende Kommentator des „Prozeß“-Schreibens Bischof Lamprechts im Clm 14216 spricht ausdrücklich davon, daß Martin von Prag Terziaren in Straßburg verfolgte, nicht Beginen; und im großen Basler Beginensturm zu Beginn des 15. Jahrhunderts (dazu B. Degler-Spengler [wie Anm. 3] S. 32 ff.) werden nicht nur die mit den Franziskanern verbundenen Terziarenkonvente an einem bestimmten Ort konkret aufgehoben, sondern im Zusammenhang damit entstehen Rechtsgutachten, die eine grundsätzliche Diskussion erkennen lassen, ob denn nicht die Drittorden (insbesondere des hl. Franz) — Regel hin, Regel her — wegen ihrer engen Verflechtung mit dem Beginentum wie dieses überhaupt generell zu verbieten seien. Ich nenne nur die bislang gänzlich unbeachtet gebliebenen Traktate *De secularium religionibus* (hier bes. die Kapitel 3 u. 7) und *De paupertate perfecta secularium* des mit Johannes Mülberg, dem Hauptverfolger der Basler Beginen, befreundeten Johannes Nider; beide sind ungedruckt, einen ersten, wenn auch nicht vollständigen, so doch für diesen Ort vorzüglichen Überblick über Literatur und Handschriften gibt der von Gustav Meyer und Max Burckhardt bearbeitete Basler Handschriftenkatalog: Die mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek Basel. Beschreibendes Verzeichnis. Abteilung B: Theologische Pergamenthandschriften Bd. 1 (1960) S. 245 f. zur Hs. B III 15.

¹²⁸⁾ Belege für die Jahre 1320 und 1321 vgl. bei Bihl, in: Arch. Franc. Hist. 14 (1921) S. 180—182. Sprechend auch die Schilderung dieser bewegten Jahre im Chronicon Provinciae Argentinensis O.F.M. circa an. 1310—27 a quodam Fratre Minore Basileae conscriptum (1206—1325), hg. v. L. Lemmens, Arch. Franc. Hist. 4 (1911), hier S. 682 ff.